

109. Kann die Ersatzzustellung, wenn sie in dem innerhalb der Wohnung des Rechtsanwaltes befindlichen Geschäftslokale stattfindet, auch an die in §. 166 C.P.D. bezeichneten Hausgenossen und dienenden Personen erfolgen?

II. Civilsenat. Ur. v. 23. Mai 1883 i. S. E. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. II. 549/82.

- I. Landgericht Koblenz.
II. Oberlandesgericht Köln.

Im vorliegenden Falle war das Berufungsurteil dem beklagteschen Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz, Rechtsanwalt R., am 10. November 1882 zugestellt, und zwar ist von dem Gerichtsvollzieher, wie es in der Zustellungsurkunde heißt, beglaubigte Abschrift des Urteils, „da ich ihn selbst nicht angetroffen habe, in seinem Geschäftslokale seinem Dienstmädchen S.“ übergeben worden.

Das Reichsgericht hat angenommen, daß diese Zustellung rechtswirksam geschehen sei und den Lauf der Revisionsfrist eröffne, aus folgenden

Gründen:

„Für die Frage, ob die in Rede stehende Zustellung vom 10. November 1882 den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und den Lauf der Revisionsfrist eröffnet, ist vor allem die Vorschrift des §. 168 C.P.D. entscheidend. Die §§. 166—170 regeln die Ersatzzustellung, und zwar die ersten beiden — §§. 166 und 167 — den Hauptfall, wenn derjenige, an den zugestellt werden soll, in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, während der §. 168 spezielle Bestimmungen darüber enthält, an wen für Gewerbetreibende — Abs. 1 — und für Rechtsanwälte — Abs. 2 — in ihrem Geschäftslokale Ersatzzustellungen bewirkt werden können.

Bei der Auslegung der bezogenen Gesetzesvorschrift ist nun davon auszugehen, daß sie einen ergänzenden Charakter hat, und die Erleichterung der Ersatzzustellung bezweckt. Wenn daher die Frage entsteht, was unter einem „besonderen Geschäftslokale“ im Sinne des ersten Absatzes zu verstehen ist, ob überhaupt ein zu dem besonderen Zwecke des Geschäftes bestimmtes und benutztes Lokale, oder nur ein „abgesondertes“ Geschäftslokale, welches außerhalb der Wohnung des

Gewerbetreibenden und getrennt von derselben liegt, so ist diese Frage mit Rücksicht darauf, daß jener Ausdruck des Gesetzes nicht notwendig von der räumlichen Getrenntheit des Geschäftslokales aufzufassen ist, daß ferner der legislatorische Grund, welcher die Ersatzzustellung an die Gewerbegehilfen rechtfertigt, sowohl dann eintritt, wenn das Geschäftslokal innerhalb der Wohnung des Gewerbetreibenden, als wenn es außerhalb derselben liegt, daß endlich ein begründetes praktisches Motiv für den ersteren Fall die Ersatzzustellung an Gewerbegehilfen auszuschließen, nicht ersichtlich ist, im Sinne der weitergehenden Auffassung zu beantworten. Damit gelangt man denn zu der praktischen Folgerung, daß wenn das Geschäftslokal innerhalb der Wohnung des Gewerbetreibenden liegt, die §§. 166 und 168 neben einander zur Anwendung kommen, d. h. die Ersatzzustellung im Geschäftslokale nicht nur an die Gewerbegehilfen, sondern auch an die in §. 166 bezeichneten Hausgenossen und dienenden Personen erfolgen kann. Die zuletzt genannte Vorschrift bei einer Zustellung im Geschäftslokale überhaupt ausgeschlossen zu erachten, dazu fehlt es an einem gesetzlichen Grunde; es würde diese Annahme auch zu dem vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollten Formalismus führen, daß der Gerichtsvollzieher, wenn er in dem innerhalb der Wohnung des Gewerbetreibenden liegenden Geschäftslokale eine der dienenden Personen des §. 166 fände, er dieser dort nicht gültig zustellen könnte, sie vielmehr erst zu dem Zwecke auf den Flur oder in einen anstoßenden Wohnraum geleiten müßte.

Der §. 168 bestimmt nun in seinem zweiten Absätze, daß für Rechtsanwälte eine Ersatzzustellung in ihrem Geschäftslokale an die dort anwesenden Schreiber und Gehilfen erfolgen kann. Ein „besonderes“ Geschäftslokal, wie in Abs. 1, wird hier nicht vorausgesetzt, und es hieße über den Wortlaut der Gesetzesvorschrift völlig hinausgehen, wenn man dieselbe, die keinerlei Einschränkung enthält, lediglich auf den im ganzen vielleicht weniger vorkommenden Fall, daß der Rechtsanwalt ein von seiner Wohnung getrenntes Geschäftslokal hat, anwenden wollte. Praktisch ist auch keinerlei Grund ersichtlich, warum, wenn letzteres innerhalb der Wohnung des Rechtsanwaltes liegt, die Ersatzzustellung an die Schreiber und Gehilfen ausgeschlossen sein sollte. Darüber, daß unter der angegebenen Voraussetzung die §§. 166 und 168 neben einander Platz greifen, ist auf das Vorausgeführte zu verweisen.

Der Ausdruck „besonderes Geschäftslokal“ in Abs. 1 des §. 168 ist, wenn man ihn in dem obengebilligten Sinne auffaßt, mit der einfachen Bezeichnung „Geschäftslokal“ in Abs. 2 gleichbedeutend, und darin liegt ein weiteres Argument für die Richtigkeit jener Auslegung, da dieselbe die beiden Vorschriften des §. 168 in Harmonie bringt, während sonst, ohne daß die Worte des Gesetzes oder praktische Gründe dazu nötigen, eine Inkongruenz in dasselbe hineingetragen wird. Eine Übereinstimmung des ersten und zweiten Absatzes dadurch herbeizuführen, daß man beide auf den Fall eines von der Wohnung getrennten Geschäftslokales beschränkt, erscheint nach dem Entwickelten unthunlich.

Für die Auslegung des §. 168 a. a. D., soweit sie hier in Frage steht, ergibt sich aus den Motiven und der Entstehungsgeschichte der genannten Gesetzesvorschrift nichts Erhebliches. Aus der Anführung in den Motiven, S. 152, daß wenn in den Fällen des §. 161 des Entwurfes — §. 168 des Gesetzes — die dort geregelte Ersatzzustellung unausführbar sei, die Zustellung nach Vorschrift der §§. 159 und 160 — §. 166 und 167 des Gesetzes — in der Wohnung des Adressaten bewirkt werden könne, läßt sich ersichtlich nicht, wie es von dem Revisionskläger geschieht, die Annahme herleiten, daß der §. 168 a. a. D. ein von der Wohnung getrennt liegendes Geschäftslokal voraussetzt. Das Urteil des ersten Civilsenats des Reichsgerichts vom 12. Juni 1882, durch welches erkannt ist, daß in dem von der Wohnung getrennten Geschäftslokale eines Rechtsanwaltes nur an die darin anwesenden Schreiber oder Gehilfen, nicht aber an eine Einhüterin gültig nach §. 168 zugestellt werden kann, hat die hier vorliegende Frage, ob wenn das Geschäftslokal des Rechtsanwaltes innerhalb der Wohnung desselben sich befindet, eine Ersatzzustellung in jenem an die in §. 166 bezeichneten Personen zu Recht bewirkt wird, nicht berührt. Diese Frage findet sich auch bei den Kommentatoren der Civilprozeßordnung nicht ausdrücklich erörtert.

Vgl. bezüglich der verschiedenen Ansichten über die Bedeutung des §. 168 und dessen Verhältnis zu §. 166: Gaupp, Bd. 1 S. 452/53; Seuffert, 2. Aufl. S. 206; Petersen, 2. Aufl. S. 290 u. 91; Struckmann-Roch, 4. Aufl. S. 206; Hellmann, Bd. 1 S. 500b; Kleiner, Bd. 1 S. 595; Buchelt, Bd. 1 S. 439—41.“...